



Nazwa instytucji

# Książnica Cieszyńska

Tytuł jednostki/Tytuł publikacji

## "Grundlegender Abänderungsantrag der Abgeordneten Knirsch und Schreiter zu den §§1 und 2..."

Liczba stron oryginału

1

Liczba plików skanów

2

Liczba plików publikacji

2

Sygnatura/numer zespołu

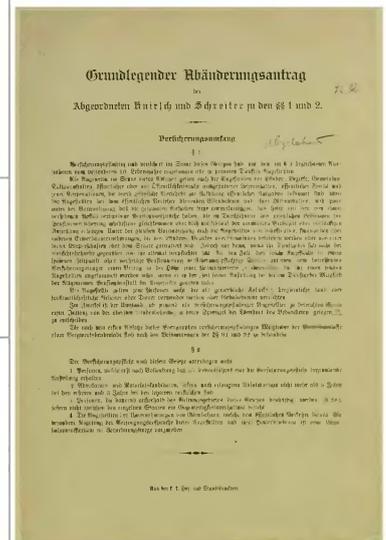
TR 072.032

Data wydania oryginału

1913[?]

Projekt/Sponsor digitalizacji

Dofinansowano ze środków WPR Kultura+



# Grundlegender Abänderungsantrag

der

72. 32.

Abgeordneten Knirsch und Schreiter zu den §§ 1 und 2.

## Versicherungsumfang.

*abgelehnt*

### § 1.

Versicherungspflichtig und versichert im Sinne dieses Gesetzes sind mit den im § 2 bezeichneten Ausnahmen vom vollendeten 16. Lebensjahre angefangen alle in privaten Diensten Angestellte.

Als Angestellte im Sinne dieses Absatzes gelten auch die Angestellten der Länder, Bezirke, Gemeinden, Kulturanstalten, öffentlicher oder mit Öffentlichkeitsrecht ausgestatteter Lehranstalten, öffentlicher Fonds und jener Korporationen, die durch gesetzliche Vorschrift zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben bestimmt sind, dann die Angestellten der dem öffentlichen Verkehre dienenden Eisenbahnen und ihrer Hilfsanstalten, und zwar unter der Voraussetzung, daß die genannten Anstalten keine normalmäßigen, das heißt mit den von ihnen versehenen Posten verbundene Pensionsansprüche haben, die im Durchschnitte den gesetzlichen Leistungen der Pensionsversicherung mindestens gleichkommen oder doch mit Ablauf der normierten Probezeit oder vorläufigen Anstellung erlangen. Unter der gleichen Voraussetzung auch die Angestellten von industriellen, finanziellen oder anderen Erwerbsunternehmungen, die von Ländern, Bezirken oder Gemeinden betrieben werden oder von einer dieser Körperschaften oder dem Staate garantiert sind. Jedoch nur dann, wenn ihr Dienstgeber sich nicht der Aufsichtsbehörde gegenüber ein für allemal verpflichtet hat, für den Fall, daß solche Angestellte in einem späteren Zeitpunkt ohne vorherige Pensionierung versicherungspflichtige Stellen antreten, dem betreffenden Versicherungsträger einen Betrag in der Höhe jener Prämienreserve zu überweisen, die für einen solchen Angestellten angesammelt worden wäre, wenn er in der Zeit seiner Anstellung bei diesem Dienstgeber Mitglied der Allgemeinen Pensionsanstalt für Angestellte gewesen wäre.

Als Angestellte gelten jene Personen nicht, die als gewerbliche (Fabriks-), bergbauliche, land- oder forstwirtschaftliche Arbeiter oder Diener verwendet werden oder Gefindedienste verrichten.

Zu Zweifel ist der Umstand, ob jemand als versicherungspflichtiger Angestellter zu betrachten ist, in erster Instanz von der obersten Landesbehörde, in deren Sprengel der Dienort des Bediensteten gelegen ist, zu entscheiden.

Die nach dem ersten Absätze dieses Paragraphen versicherungspflichtigen Mitglieder der Provisionskasse einer Bergwerksbruderkasse sind nach den Bestimmungen der §§ 91 und 92 zu behandeln.

### § 2.

Der Versicherungspflicht nach diesem Gesetze unterliegen nicht:

1. Personen, welche erst nach Vollendung des 55. Lebensjahres eine die Versicherungspflicht begründende Anstellung erhalten.
2. Advokatur- und Notariatskandidaten, sofern nach erlangtem Absolutorium nicht mehr als 8 Jahre bei den ersteren und 3 Jahre bei den letzteren verstrichen sind.
3. Personen, die dauernd außerhalb des Geltungsgebietes dieses Gesetzes beschäftigt werden (§ 28), sofern nicht zwischen den einzelnen Staaten ein Gegenseitigkeitsverhältnis besteht.
4. Die Angestellten der Unternehmungen von Eisenbahnen, welche dem öffentlichen Verkehre dienen. Die besondere Regelung der Versorgungsansprüche dieser Angestellten und ihrer Hinterbliebenen ist vom Eisenbahnministerium im Verordnungswege vorzusehen.